

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heinersreuth erlässt aufgrund des § 70 i. V. mit § 68 der Kirchengemeindeordnung folgende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentumsrecht und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Heinersreuth steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heinersreuth.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Gemeinde Heinersreuth gewohnt haben. Auswärtige können Grab- und Nutzungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erwerben, soweit ausreichend Platz vorhanden ist.

§ 2

Verwaltung

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Aufsicht einem Friedhofsausschuss oder einer Friedhofsverwaltung übertragen.
2. Mitteilungen an die Nutzungsberechtigten erfolgen mündlich, schriftlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte.

§ 3

Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

1. die Einstellung und Aufbewahrung der Leichen im Leichenhaus
2. bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört. Die Arbeiten wurden an eine Firma übergeben.

§ 4

Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofs erhebt die Kirchengemeinde Gebühren.
2. Die Höhe und Zahlungsweise der Gebühren werden durch die Gebührenordnung geregelt.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechts. Gebührenschuldner ist, wer kraft Gesetzes zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet ist, ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder für sonstige Leistungen ersatzpflichtig ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Das Betreten des Friedhofs ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle;
 - b. Waren aller Art (auch Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. Druckschriften zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung Arbeiten auszuführen;
 - e. Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern;
 - f. den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g. Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;

- h. unpassende Gefäße (Konservendosen usw.) auf die Grabstätten zu stellen sowie Gefäße, Gießkannen oder Geräte sichtbar oder so, dass Schaden entstehen kann, abzustellen;
 - i. Wasserentnahmestellen und Gießkannen zu verunreinigen;
 - j. Chemikalien und Salze auszubringen;
 - k. Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen;
 - l. Kunststoffe jeglicher Art auf dem Friedhof zu belassen.
4. Fundsachen sind unabhängig von ihrem Wert im Pfarramt abzugeben. Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig (eine Woche vorher) anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
9. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 8

Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten

1. Gewerbliche Arbeiten sind ohne Unterbrechung beschleunigt durchzuführen.
2. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden.
3. Größere Mengen an Abraum müssen von den Gewerbetreibenden selbst abgefahren werden. Für kleinere Mengen können die Abfallplätze des Friedhofs benutzt werden.
4. Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.
5. Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten im näheren Umkreis der Grabstätte unterbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Leichenzug der Arbeitsstätte nähert.
6. Die Friedhofswege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, für die von der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erteilt ist. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
7. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Mit der Anmeldung sind die vorgeschriebenen Unterlagen (Beurkundung des Standesamts, ggf. Genehmigung nach § 159 Abs. 2 StPO) vorzulegen.
2. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist die Nutzungsberechtigung mit der Friedhofsverwaltung abzuklären. Für Urnenbeisetzungen müssen der Friedhofsverwaltung Name, Stand und Sterbedatum des Verstorbenen sowie der Einäscherungsort mitgeteilt werden, damit die Urne von dort angefordert werden kann.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Einzel- bzw. Doppelgrab darf nur von der von der Friedhofsverwaltung beauftragten Firma ausgehoben und geschlossen werden.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Ausheben der Gräber

1. Der Grabplatz wird durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen. Wünsche der Hinterbliebenen werden, soweit möglich, berücksichtigt.
Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber durch eine Firma ausheben und wieder schließen.
Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maß einzuhalten:

a. bei Kindern unter 2 Jahren	0,80 m
b. bei Kindern von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c. bei Kindern von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d. bei Personen über 12 Jahren	1,80 m
e. bei doppelt tiefen Gräbern	2,40 m
f. bei Urnen	0,40 m
2. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch mind. 30 cm starke Erdwände voneinander getrennt sein.

3. Weisen Grabmale beim Öffnen der Grabstätte Mängel an der Standsicherheit auf, können diese von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und zu Lasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden, wenn unmittelbare Gefahr besteht. Das gleiche gilt für weitere Grabmale in der Nähe des Grabes, wenn von diesen eine Verletzungsgefahr für Besucher oder Bedienstete des Friedhofs ausgeht. Die Kosten hat der jeweilige Grabnutzungsberechtigte für seine Grabstätte zu tragen.
4. Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
5. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die evtl. an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

§ 12

Größe der Gräber

Bei der Anlage der Gräber für Erd- und Urnenbestattungen gelten folgende Maße:

- a. Gräber für Kinder bis zu 10 Jahren: 1,40 m x 0,50 m
- b. Gräber für Personen über 10 Jahren: 1,90 m x 0,90 m,
bei Doppelgräbern 1,90 m x 1,80 m
- c. Urnengräber 0,80 m x 0,60 m.

§ 13

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für Urnen 10 Jahre.

§ 14

Umbettungen und Exhumierung

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen. Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte muss vorher zustimmen.
4. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder eines Erfüllungsgehilfen durchgeführt.

5. Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben (Exhumierung) bedarf einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16

Gräber für Erdbestattungen und Urnengräber

1. In doppeltiefen Gräbern können übereinander zwei Särge und zusätzliche Urnen innerhalb einer Ruhezeit beigesetzt werden.
2. Nicht zulässig ist das Ausmauern von Gräbern jeder Art.
3. Das Nutzungsrecht wird auch bei Mehrfachgrabstätten grundsätzlich nur an eine Person abgegeben. Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Während der Nutzungsdauer darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
4. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes einen Nachfolger bestimmen und der Friedhofsverwaltung mitteilen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b. auf die Kinder
 - c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d. auf die Eltern

- e. auf die Geschwister
 - f. auf die Stiefgeschwister
 - g. auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.
5. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht an nahe Verwandte übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 6. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine einfache Grabpflege veranlassen.
 7. Nach Ablauf der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte kann die Verlängerung von sich aus beantragen. Die Friedhofsverwaltung kann diese aus wichtigem Grund ablehnen.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten

1. In Gemeinschaftsgrabstätten können ausschließlich verrottbare Aschenurnen, Fehl-, Tot- und Frühgeburten bestattet werden.
2. Die Gemeinschaftsgrabstätten werden vom Kirchenvorstand ausgewiesen.
3. Die Pflege und Ausgestaltung von Gemeinschaftsgrabstätten wird vom Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt. Die Beschriftung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Anonyme Bestattung für Aschenurnen erfolgt nur im Ausnahmefall.
4. Das Ablegen von Kränzen, Sargbuketts, großen Gestecken und Blumengebinden ist am Platz vor dem Grabmal vorzunehmen. Es dürfen nur verrottbare Sachen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, abgelegte Gegenstände zu entsorgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 19

Grabmale

1. Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist eine Zeichnung im Maßstab 1:20 vom Nutzungsberechtigten einzureichen. Aus dem Antrag und der Zeichnung müssen alle Einzelheiten des Grabmals, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift bzw. Symbole ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
3. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung muss vor Errichtung des Grabmals erteilt werden. Sie erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres errichtet wird.
4. Grabmale und Einfassungen sind entsprechend der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ zu errichten, insbesondere so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
5. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
2. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen und Bronze in Betracht.
Nicht zugelassen sind
 - a. Materialien aus Kunststoff
 - b. Tonträger, Leuchteffekte,

- c. Inschriften und Symbole, die dem Charakter eines christlichen Friedhofs widersprechen ,
 - d. grelle Farben.
3. Grabeinfassungen dürfen nur aus Stein hergestellt werden.
Grabeinfassungen dürfen bei Erdgräbern max. 20 cm über den gewachsenen Boden, bei Urnengräbern max. 10 cm über den gewachsenen Boden hinausragen.
Die Grabeinfassungen einer Reihe müssen in gerader Linie angeordnet werden.
 4. Bei abfallendem Gelände kann die Friedhofsverwaltung hinsichtlich der Höhe der Grabeinfassungen Ausnahmen zulassen. Es ist jedoch nicht erlaubt, außerhalb der Grabeinfassung Veränderungen am Gelände vorzunehmen.
 5. Für Grabanlagen sind folgende Außenmaße einzuhalten:
 - Kindergräber bis zu 10 Jahren:
Länge 1,40 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m
 - Gräber für Personen über 10 Jahren:
Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
 - Doppelgräber:
Länge 1,90 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,30 m
 - Urnengräber
80 x 60 cm, Abstand 30 cm
 6. Stehende Grabmale dürfen in der Breite $\frac{2}{3}$ der zulässigen Grabbreite nicht überschreiten und in der Höhe samt Sockel nicht mehr als die zugelassene Grablänge aus dem gewachsenen Boden hinausragen.
 7. Vorhandene Grabanlagen, die für Bestattungen entfernt werden, dürfen im Außenmaß nur nach Abs. 5 wieder errichtet werden.
 8. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal angebracht werden.

§ 21

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft

macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 22

Instandhaltung

1. Alle Grabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden.
2. Grabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb eingefasst und hergerichtet werden.
3. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Sofern dies nach schriftlicher Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist geschieht, kann die Friedhofsverwaltung die Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Ersatzvornahme durchführen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
4. Sofern Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon ganz oder teilweise von der Grabstätte entfernt werden müssen, ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, diese Gegenstände länger als 6 Monate aufzubewahren.
5. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Abstürzen von Teilen verursacht wird.
6. Sofern die Friedhofsverwaltung nach Abs. 3 und 4 tätig wird, kann bei Beschädigung des Grabmales oder der Grabbepflanzung kein Haftungsanspruch gegen die Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden.

§ 23

Entfernung des Grabmals

1. Grabmal und sonstige Grabausstattung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige Grabausstattung von den in § 15 Abs. 6 beschriebenen Verantwortlichen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die Entfernung veranlassen. Grabmal und sonstige Grabausstattung fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

VI. Pflege der Grabstätten

§ 24

Anlage und Instandhaltung

3. Alle Grabstätten müssen vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen, den Draht zu entfernen und in den entsprechenden Containern zu entsorgen.
4. Höhe und Form der Grabbeete und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen.
5. Die Grabbepflanzung darf nicht höher als das Grab lang ist sein und darf auf keiner Seite über das Grab hinausragen.
6. Bereits vorhandene Sträucher, die den Beerdigungsverlauf in benachbarten Grabstätten stören, können von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zurückgeschnitten oder entfernt werden.
7. Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Beerdigung gärtnerisch hergerichtet sein; im Winter spätestens einen Monat nach der Schneeschmelze.
8. Nicht gestattet ist:
 - a. Blumenkästen, -schalen, -vasen, Kränze oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung abzustellen,
 - b. Blech, Folien, Planen o. ä. in die Pflanzfläche oder unter die Pflanzerde einzubringen,
 - c. Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff,
 - d. die Verwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln
 - e. Pflanzungen außerhalb der Grabeinfassung zu schaffen.

§ 25

Vernachlässigung der Pflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche dieser Aufforderung nicht nach, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Angehörige/Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden“ auf der Grabstätte anzubringen. Ist eine dreimonatige Frist verstrichen, ohne dass sich der Nutzungsberechtigte gemeldet hat, ist eine einfache Grabpflege durch bodendeckende Dauerbepflanzung auf Kosten des Verantwortlichen zu veranlassen.

2. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, ist das Grab mit bodendeckender Dauerbepflanzung zu begrünen und nach Ablauf der Ruhezeit das Grab aufzulösen.
3. Bei ordnungswidrigem Verhalten nach § 22 kann die Friedhofsverwaltung nach einmaliger schriftlicher Aufforderung und nach Ablauf einer vierwöchigen Frist die Gegenstände auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung der Gegenstände verpflichtet.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Toten und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder deren Beauftragten betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, bestimmen die Angehörigen, ob der Verstorbene aufgebahrt wird. Der Sarg ist in der Regel eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 27

Trauerfeiern

Trauerfeiern werden mit einem Geistlichen der christlichen Kirchen in der Kirche abgehalten. Nichtchristliche Trauerfeiern finden in der Leichenhalle statt.

Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 28

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.

Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Friedhofsverwaltung kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 29

Sonstiges

Die Friedhofsverwaltung kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte. Wenn in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden, kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Rechtsanspruch begründet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Die vom Kirchenvorstand am 26.10.2017 beschlossene Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am 1.1.2018 in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.

Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Heinersreuth, den 10.11.2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Otto Guggemos, Pfarrer